

# Merkblatt (gültig ab 1. August 2023)

## Dispensationen vom Unterricht in Bezug auf «aussergewöhnliche Anlässe im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler»

### 1. Grundsätzliches

In einem Leitfaden, gültig ab 1. August 2023 sind die Dispensationen vom Unterricht in Bezug auf «aussergewöhnliche Anlässe im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler» geregelt.

### 2. Gesetzliche Rahmenbedingungen

VSG § 28:

Die Verordnung regelt das Absenzwesen und die Dispensation vom Unterricht oder von einzelnen Fächern.

VSV § 29:

<sup>1</sup>Die Gemeinden dispensieren Schülerinnen und Schüler aus zureichenden Gründen vom Unterrichtsbesuch. Sie berücksichtigen dabei die persönlichen, familiären und schulischen Verhältnisse.

<sup>2</sup>Dispensationsgründe sind insbesondere:

- a. ansteckende Krankheiten im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler,
- b. **aussergewöhnliche Anlässe im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler,**
- c. hohe Feiertage oder besondere Anlässe religiöser oder konfessioneller Art,
- d. Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden kulturellen und sportlichen Anlässen,
- e. aussergewöhnlicher Förderbedarf von besonderen künstlerischen und sportlichen Begabungen,
- f. Schnupperlehren und ähnliche Anlässe für die Berufsvorbereitung.

<sup>3</sup>Die Dispensation von einzelnen Fächern ist nur ausnahmsweise und bei Vorliegen besonderer Umstände möglich.

### 3. Rahmenbedingungen für Dispensationen im Rahmen des VSV §29 Abs. 2b

Auf schriftlichen, begründeten Antrag der Eltern zuhanden der Schulleitung hin werden **in der Regel** an der Schule Weisslingen bewilligt:

- a) **Höchstens einmal pro Zyklus:**  
Einmalige Dispensation eines Kindes im Rahmen von **maximal 3 Tagen** (zusätzlich zu den Jokertagen), ausgenommen Sperrtage Jokertage.
- b) **Höchstens einmal während der gesamten Schulzeit (Kindergarten/Primar-/Sekundarschule):**  
Einmalige Dispensation eines Kindes im Rahmen von **maximal 3 Wochen** ausserhalb der Schulferien.

Ein Antrag muss möglichst frühzeitig an die Schulleitung gerichtet werden. Den Schülerinnen und Schülern dürfen durch die Absenz keine schulischen Nachteile entstehen, und es besteht auch kein Anrecht auf zusätzliche Förderung nach dem Urlaub. Dies gilt es insbesondere zu berücksichtigen, wenn sich die Schülerinnen und Schüler gerade im zukunftsweisenden Prozess der Berufsfindung resp. der Bewerbungen befindet. Der Antrag muss von beiden Eltern mit Sorgerecht für das betroffene Kind gestellt/unterzeichnet werden.